

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schulz FlexGroup GmbH

#### § 1 Geltung

- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "Einkaufsbedingungen") gelten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, für alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden zusammen "Lieferungen") der Lieferanten und sonstigen Auftragnehmer (im Folgenden zusammen "Lieferanten") der Schulz FlexGroup GmbH (im Folgenden "Schulz FlexGroup"). Sie gelten nur gegenüber Lieferanten, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind.
- 2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung der Schulz FlexGroup gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Schulz FlexGroup in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 3. Dieser Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Lieferbedingungen und sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, insbesondere auch dann nicht, wenn Schulz FlexGroup mit Lieferanten Verträge schließt oder Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten entgegennimmt, ohne der Geltung solcher Bedingungen zu widersprechen.
- 4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der Schulz FlexGroup maßgebend.
- 5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche



Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Vertragsschluss / Annahmefrist in Bezug auf Bestellungen von Schulz FlexGroup

- 1. Die Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher (§ 1 Nr. 5) Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant die Schulz FlexGroup zum Zwecke der Korrekturbzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2. Sofern Schulz FlexGroup in ihren Bestellungen nichts Abweichendes angegeben hat, k\u00f6nnen Lieferanten Bestellungen von Schulz FlexGroup innerhalb der gesetzlichen Annahmefrist (vgl. § 147 BGB), sp\u00e4testens jedoch innerhalb von zwei (2) Wochen ab dem Bestelldatum annehmen. Nimmt ein Lieferant eine Bestellung von Schulz FlexGroup versp\u00e4tet an, so gilt die versp\u00e4tete Annahme als neues Angebot des Lieferanten.

#### § 3 Anforderungen an die Lieferungen an Schulz FlexGroup

- 1. Wesentlicher Unternehmensgegenstand von Schulz FlexGroup ist das Bedrucken von Verpackungen u.a. für Arzneimittel, Lebensmittel- und Kosmetikprodukte, die durch die Kunden von Schulz FlexGroup international vertrieben werden. Zu diesem Zweck bezieht Schulz FlexGroup Produkte bei ihren Lieferanten, die bei dem Bedrucken und der Herstellung solcher Verpackungen verwendet werden, insbesondere Folien und Farben.
- Die Lieferungen müssen sich für die nach dem jeweiligen Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Pro-



dukten der gleichen Art nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, mindestens jedoch die für solche Produkte übliche Beschaffenheit. Dazu zählt insbesondere, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich aus den Umständen etwas Abweichendes ergibt, dass die Lieferungen für das Bedrucken und Herstellen von Verpackungen für Arzneimittel, Lebensmittel und Kosmetika geeignet sind.

- Darüber hinaus müssen die Lieferungen ggf. vereinbarten Anforderungen genügen und ggf. einem von Schulz FlexGroup genehmigten Muster entsprechen.
- 3. Sämtliche Lieferungen müssen ferner allen für die vereinbarte oder vertraglich vorausgesetzte Verwendung der Liefergegenstände maßgebenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen genügen, insbesondere, soweit einschlägig, den gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an Produkte, die bei dem Bedrucken und der Herstellung von Verpackungen für Arzneimittel, Lebensmittel und Kosmetika verwendet werden, insbesondere
  - der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27.10.2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
  - der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22.12.2006 über gute Herstellpraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
  - der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14.01.2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
  - der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACh),

jeweils einschließlich etwaiger Neu- oder Folgeregelungen. Dies gilt, soweit nicht abweichend vereinbart, für sämtliche Länder der Europäischen Union und für die Schweiz, bei einer vereinbarten oder nach den Umständen vo-



rausgesetzten Lieferung der Verpackungen auch in andere Länder auch für diese.

#### § 4 Qualitätssicherung und Warenausgangskontrolle

- Der Lieferant verpflichtet sich, die in ggf. geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen verabredeten Anforderungen und Prozesse einzuhalten.
- 2. Soweit nicht abweichend vereinbart, wird der Lieferant vor Auslieferung sorgfältig prüfen, ob die Lieferungen den geschuldeten Anforderungen genügen und insbesondere keine Sachmängel aufweisen, ob sie in den vereinbarten Mengen auf die vereinbarte Art verpackt sind und ob sonstige einer vertragsgerechten Lieferung entgegenstehende Umstände vorliegen.
- Der Lieferant wird die von ihm getroffenen Maßnahmen der Qualitätssicherung und Ausgangskontrolle in geeigneter Weise dokumentieren und die Dokumentation Schulz FlexGroup auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Ggf. vereinbarte weitergehende Pflichten bleiben unberührt.

# § 5 Lieferung, Versandpapiere, Lieferantenerklärung, Mehr- und Minderlieferung

- Die Lieferung erfolgt, sofern nicht abweichend vereinbart, gemäß DDP ("delivered duty paid"/"geliefert Zoll & Steuer bezahlt") Incoterms© 2020 an den Bestimmungsort, d.h. der Lieferant liefert dadurch, dass er die zur Einfuhr freigemachte Ware Schulz FlexGroup auf dem am Bestimmungsort ankommenden Beförderungsmittel abladebereit zur Verfügung stellt. Der Lieferant hat alle ggf. bei der Ausfuhr aus einem anderen Land und der Einfuhr nach Deutschland anfallende Zollformalitäten zu erledigen und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen.
- Bestimmungsort ist der in der Bestellung benannte Ort. Ist dort kein Ort benannt, ist Bestimmungsort das Anlieferungslager von Schulz FlexGroup in Baden-Baden, Deutschland.
- Jeder Lieferung müssen die vereinbarten Versandpapiere beiliegen, mindestens aber eine Packliste oder Rollenspiegel und ein vollständiger Liefer-



schein (im Folgenden zusammen: "Versandpapiere") sowie ein chargenbezogenes Analysenzertifikat. Der Lieferschein muss die für die Belieferung von Schulz FlexGroup ggf. vorgesehene Lieferantennummer, die Bestellnummer und für jedes Produkt die von Schulz FlexGroup ggf. vergebene Artikelnummer sowie die gelieferte Menge der jeweiligen Produkte und den Bestimmungsort ausweisen. Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Versandpapiere am Bestimmungsort hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist Schulz FlexGroup zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

- 4. Der Lieferant ist bei Lieferungen aus dem EU-Ausland verpflichtet, Lieferantenerklärungen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/989 der Kommission vom 8. Juni 2017 oder neuerem Stand abzugeben (bei einzelnen Lieferungen Einzel-Lieferantenerklärungen, bei Lieferungen über einen längeren Zeitraum Langzeit-Lieferantenerklärungen, die jeweils Ende Januar eines jeden Jahres unaufgefordert zu übermitteln sind). Er wird nur Produkte liefern, die abgegebenen Langzeit-Lieferantenerklärungen entsprechen. Er wird Schulz FlexGroup unverzüglich schriftlich unterrichten, falls eine abgegebene Langzeit-Lieferantenerklärung für gelieferte Waren nicht mehr gelten sollte.
- 5. Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von Schulz FlexGroup zulässig. Ohne eine solche Zustimmung kann Schulz FlexGroup die Annahme solcher Lieferungen verweigern. Die Entgegennahme einer Teil- oder Minderlieferung bedeutet keinen Verzicht auf den Anspruch auf Vertragserfüllung. Im Fall einer Mehrlieferung stellt die Entgegennahme keine verbindliche Vertragserklärung zur Annahme des Teils der Lieferung dar, der über die Bestellmenge hinausgeht.

## § 6 Lieferzeit und Verzug

 In der Bestellung genannte oder anderweitig vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind verbindlich. Für die rechtzeitige Erfüllung kommt es auf den Eingang der vertragsgerechten und ordnungsgemäß verpackten Lieferung samt der Versandpapiere am Bestimmungsort an.



- Sobald der Lieferant erkennt, dass er nicht fristgerecht liefern kann, hat er Schulz FlexGroup dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt des Verzugs bleibt hiervon unberührt.
- 3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten sämtliche ihm zur termingerechten Erfüllung zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen. Er hat, falls die Einhaltung des Liefertermins gefährdet ist, insbesondere eine beschleunigte Beförderung zu veranlassen und die dadurch anfallenden Mehrkosten zu tragen, es sei denn, der Lieferant hat die Umstände, welche die Einhaltung des Liefertermins gefährden, nicht zu vertreten.
- 4. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist Schulz FlexGroup berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 1%, insgesamt jedoch höchstens 5% des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als pauschalierten Verzögerungsschaden zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens steht dem Lieferanten offen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehende weitergehende Rechte von Schulz FlexGroup bleiben unberührt, insbesondere der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens, das Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen von dem Vertrag zurückzutreten und/oder weiteren Schadensersatz (auch z.B. für erforderliche Deckungsgeschäfte) geltend zu machen, sowie das Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Zahlungen zurückzuhalten.
- 5. Lieferungen vor den Lieferterminen bzw. vor Ablauf der Leistungsfristen i.S.v. Abs. 1 Satz 1 sind nur nach vorheriger Zustimmung von Schulz FlexGroup zulässig. Ohne eine solche Zustimmung kann Schulz FlexGroup die Annahme solcher Lieferungen verweigern.

#### § 7 Versand und Verpackung

 Der Lieferant hat Liefer- und Versandvorgaben von Schulz FlexGroup zu beachten. Er hat Lieferungen auf eigene Kosten in Übereinstimmung mit einschlägigen gesetzlichen Anforderungen so zu verpacken, dass Transportschäden und gemäß den strengen Hygieneanforderungen Verunreinigungen vermieden werden. Der Lieferant hat umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden.



- Schulz FlexGroup kann die Annahme nicht vertragsgerecht verpackter Lieferungen verweigern.
- 3. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Lieferant auf Verlangen von Schulz FlexGroup die Verpackung auf eigene Kosten am Bestimmungsort abzuholen oder abholen zu lassen. Schulz FlexGroup ist berechtigt, Verpackungen auf Kosten des Lieferanten zum Lieferanten zurückzusenden.

### § 8 Abnahme

- Hat der Lieferant nach dem Gesetz abzunehmende Werkleistungen zu erbringen, so wird Schulz FlexGroup diese nach den gesetzlichen Bestimmungen abnehmen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.
- Schulz FlexGroup wird die Abnahme innerhalb angemessener Frist nach Bereitstellung zur Abnahme am Bestimmungsort oder einem anderen vereinbarten Ort in ggf. erforderlicher Abstimmung mit ihrem Kunden erklären.
- 3. Schulz FlexGroup wird die Abnahme schriftlich erklären. Eine bloße Ingebrauchnahme oder eine Weiterveräußerung gelten nicht als Abnahme.
- 4. Schulz FlexGroup kann Rechte wegen Mängeln, die bei der Abnahme bekannt waren, auch dann geltend machen, wenn sie sich die Geltendmachung bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.

#### § 9 Gefahrübergang

- 1. Die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Lieferungen geht erst mit Lieferung gemäß § 5 oder – im Fall von nach dem Gesetz abzunehmenden Werkleistungen – mit Abnahme auf Schulz FlexGroup über. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen von Schulz FlexGroup die Versendung durch den Lieferanten vereinbart ist.
  - Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich Schulz FlexGroup im Annahmeverzug befinden.
- Abs.1 gilt nicht, wenn die Lieferung durch von Schulz FlexGroup beauftragte Transportpersonen erfolgt.



## § 10 Preise und Zahlungsbedingungen

- Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Preise Festpreise und beinhalten den Transport und die Verpackung.
- Schulz FlexGroup bezahlt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 nach ihrer Wahl entweder ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung oder unter Abzug von 3% Skonto innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 3. Die Zahlungsfristen nach Abs. 2 beginnen nicht vor Eingang der vertragsgemäßen und vollständigen Lieferung bei Werkleistungen nicht vor deren Abnahme –, Erhalt der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 3 und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gemäß Abs. 4, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 4. Der Lieferant muss die Rechnung gemäß den gesetzlichen Anforderungen erstellen und darin die berechneten Lieferungen und Leistungen genau bezeichnen, u.a. durch Angabe des Datums und der Nummer der Bestellung und der Artikelnummer jedes einzelnen Produkts. Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt von der Lieferung in zweifacher Ausfertigung oder per E-Mail zu übersenden. Waren mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen sind getrennt in Rechnung zu stellen.
- Zu der Vergütung kommt gesetzlich anfallende Umsatzsteuer hinzu. Andere Steuern oder Abgaben können nur in Rechnung gestellt werden, wenn dies gesondert vereinbart ist.
- 6. Schulz FlexGroup stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.
- 7. Der Lieferant kann gegenüber Schulz FlexGroup nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### § 11 Sachmängel, Untersuchung der Lieferungen und Mängelrüge



- Der Lieferant haftet bei Sachmängeln unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung frei von Sachmängeln im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist und insbesondere den in § 3 und ggf. zusätzlich vereinbarten Anforderungen, dem Stand der Technik, sowie den vereinbarten und den sonstigen für die Lieferungen einschlägigen technischen Normen in der jeweils bei Lieferung aktuellen Fassung entspricht.
- 3. Nach Lieferung gemäß § 6 Abs. 1 obliegt Schulz FlexGroup, soweit nicht im Rahmen geschlossener Qualitätssicherungsvereinbarungen mit dem Lieferanten etwas Abweichendes vereinbart ist, die Untersuchung der Lieferungen auf äußerlich erkennbare Sachmängel und Transportschäden sowie äußerlich erkennbare Abweichungen in Identität und Menge. Schulz FlexGroup wird dem Lieferanten aufgrund der Untersuchung nach Satz 1 oder im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs entdeckte Mängel innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Schulz FlexGroup ist auch im Fall von Werkleistungen berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines mangelfreien Werks zu verlangen.
- Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung am jeweiligen bestimmungsgemäßen Verwendungsort der Lieferung oder Leistung anfallenden Aufwendungen und Kosten zu tragen.
- 6. Die Verjährungsfrist für sämtliche auf Mängel gestützte Ansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang (vgl. § 9). Längere gesetzliche Verjährungsfristen insbesondere die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleiben unberührt.
- 7. Die Anwendbarkeit der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsansprüche bei Verbrauchergeschäften) bleibt unberührt.



- 8. Sollte sich herausstellen, dass ein durch Schulz FlexGroup gerügter oder sonst beanstandeter Mangel tatsächlich nicht vorlag, so haftet Schulz für dadurch ggf. eingetretene Schäden nur nach Maßgabe von § 14.
- Abweichend von § 442 Abs.1 S. 2 BGB stehen Schulz Flexgroup M\u00e4ngelanspr\u00fcche uneingeschr\u00e4nkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrl\u00e4ssigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch der Schulz FlexGroup auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der Schulz FlexGroup bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag (vgl. § 14).

#### § 12 Rechtsmängel

- Der Lieferant haftet bei Rechtsmängeln unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und die zu ihrer Herstellung eingesetzten Verfahren im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen frei von Rechtsmängeln sind und insbesondere der Vertrieb und die Benutzung der gelieferten Produkte keine Rechte Dritter verletzt, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie z.B. Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, geschützte Designs oder Marken- oder sonstige Kennzeichenrechte sowie Urheberrechte, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonstige Rechte. Die Pflicht nach diesem Abs. 2 bezieht sich auf alle Länder der Europäischen Union und die Schweiz, bei einer vereinbarten oder nach den Umständen vorausgesetzten Lieferung von Verpackungen auch in andere Länder auch auf diese.



- 3. Der Lieferant hat Schulz FlexGroup im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte wegen solcher Rechtsverletzungen freizustellen und Schulz FlexGroup sämtliche Schäden und Aufwendungen einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten in mindestens der Höhe gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu erstatten, es sei denn, der Lieferant hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 4. Der Lieferant wird Schulz FlexGroup unverzüglich über Schutzrechtsverletzungen im Sinne von Abs. 2 und über von Dritten behauptete Schutzrechtsverletzungen unterrichten.
- 5. Im Übrigen gilt für Rechtsmängel § 11 Abs. 4 bis 10 entsprechend.
- 6. Bezüglich der Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Rechtsmängeln gilt ergänzend zum vorstehenden § 11 Abs. 6 jedoch, dass Ansprüche hieraus darüber hinaus in keinem Fall verjähren, solange ein Dritter das Recht insbesondere mangels Verjährung noch gegen Schulz Flexgroup geltend machen kann.

## § 13 Allgemeine Haftung des Lieferanten, Produkthaftung, Versicherung

- Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2. Falls Schulz FlexGroup wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant Schulz FlexGroup von solchen Ansprüchen frei, wenn und soweit der geltend gemachte Schaden durch einen Fehler der Lieferung des Lieferanten verursacht worden ist und der Lieferant (a) wegen des Fehlers selbst unmittelbar gegenüber dem Dritten haftet oder (b) den Fehler zu vertreten hat. Als Fehler gilt auch die Verletzung von Instruktionspflichten. Die Freistellungspflicht besteht entsprechend dem Verursachungsund Verschuldensanteil des Lieferanten. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn Schulz FlexGroup aufgrund eines Produktfehlers die Inanspruchnahme Dritter zu befürchten hat und vorbeugende Maßnahmen zur Abwendung einer solchen Inanspruchnahme trifft.



- 3. Der Lieferant ersetzt Schulz FlexGroup in dem in Abs. 2 geregelten Fall ferner die seinem Verursachungs- und Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen von Schulz FlexGroup, insbesondere Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung und Kosten einer Warnung von Kunden vor Sicherheits- oder Gesundheitsgefahren, die von gelieferten Produkten ausgehenden, einer Rückrufaktion oder einer vergleichbaren Maßnahme. Dies gilt auch, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass an einzelnen Lieferungen aufgetretene Fehler oder Schäden auch bei anderen Lieferungen der gelieferten Charge auftreten können.
- 4. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Absicherung seiner Haftungsrisiken eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung von Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten. Als angemessene Deckungssumme wird entsprechend des gesundheitsbezogenen Tätigkeitsbereichs der Schulz FlexGroup eine Deckungssumme in Höhe von 10 Mio. EUR pro Person-/Sachschaden betrachtet. Er wird dies Schulz FlexGroup auf Verlangen nachweisen.
- 5. Ggf. weiterreichende gesetzliche Ansprüche und Ansprüche von Schulz FlexGroup wegen Sach- oder Rechtsmängeln gemäß §§ 11 f. bleiben unberührt.

### § 14 Haftungsbeschränkung Schulz FlexGroup

- Schulz FlexGroup haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. im Fall der Verletzung einer vereinbarten Mitwirkungspflicht, einer Nebenpflicht oder einer Zahlungspflicht), vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 2. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Schulz FlexGroup nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- In sonstigen Fällen haftet Schulz FlexGroup nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant re-



gelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Schulz FlexGroup ausgeschlossen.

- 4. Schadensersatzansprüche gegen Schulz FlexGroup gemäß § 14 Abs. 3 verjähren nach zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- Schulz FlexGroup haftet nicht für Schäden, die infolge des Verlusts von Daten oder Informationen verursacht wurden und die der Lieferant durch zumutbare Maßnahmen der laufenden Datensicherung hätte vermeiden können.

### § 15 Geheimhaltung, Datenschutz, Referenzkundenwerbung

- 1. Der Lieferant verpflichtet sich, soweit nicht abweichend vereinbart, alle ihm von Schulz FlexGroup mitgeteilten oder sonst im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu Schulz FlexGroup bekannt werdenden und nicht bereits offenkundigen technischen und kommerziellen Informationen (z.B. Zeichnungen, Neuentwicklungen, Muster, Proben, Spezifikationen, technische Ausführung, Konditionen, Kunden, Zulieferer u.Ä.) vertraulich zu behandeln. Nach Erledigung des Vertrags sind übergebene vertrauliche Informationen an uns zurückzugeben oder nach der Art der Information zu vernichten und die Vernichtung auf Verlangen der Schulz FlexGroup nachzuweisen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 2. Der Lieferant wird sämtliche datenschutzrechtliche Anforderungen in Bezug auf personenbezogene Daten einhalten, von denen er im Zuge der Vertragsabwicklung Kenntnis erlangen könnte. Er wird solche Daten ausschließlich in dem gesetzlich gestatteten Umfang zur Vertragsabwicklung nutzen und verarbeiten. Soweit es sich bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten handelt ist der Lieferant verpflichtet mit der Schulz FlexGroup einen Auftragsverarbeitungs-Vertrag (Art. 28 DS-GVO) abzuschließen.



3. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schulz FlexGroup mit der Geschäftsbezeichnung zu Schulz FlexGroup werben.

### § 16 Verarbeitung und Vertrieb von Lieferungen durch Schulz FlexGroup

- Schulz FlexGroup ist berechtigt, Lieferungen selbst oder durch Dritte zu beund verarbeiten sowie unverändert oder be- oder verarbeitet selbst oder durch Dritte zu vertreiben. Schulz FlexGroup ist dabei in der Ausgestaltung ihrer Vertragsbeziehungen zu Dritten frei.
- 2. Schulz FlexGroup ist berechtigt, den Namen des Lieferanten und dessen ggf. für die Lieferungen genutzte Produktbezeichnungen in werbeüblichem zeitlich örtlich unbegrenzten Umfang zu erwähnen. Für etwaige marken oder urheberrechtlich geschützte Bezeichnungen werden Lizenzgebühren von der Schulz FlexGroup nicht geschuldet. Sofern der Lieferant entsprechende Nutzungs- und Lizenzrechte von Dritten ableitet und diese auf die Schulz FlexGroup nicht wie vorstehend vereinbart übertragen kann, wird der Lieferant die Schulz FlexGroup ausdrücklich und unverzüglich, jedenfalls vor der ersten Lieferung der jeweiligen Produkte hinweisen. Für eine Inanspruchnahme durch Dritte gilt § 12 entsprechend.

## § 17 Verwendung von Informationen und Leistungen von Schulz FlexGroup

Der Lieferant darf vertrauliche Informationen im Sinne von § 15 Abs. 1 und sonstige urheberrechtlich oder sonst geschützten Informationen, Gestaltungen oder Vorgaben von Schulz FlexGroup ausschließlich zur Auftragserfüllung verwenden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schulz FlexGroup weder für eigene Zwecke noch für Lieferungen oder Angebote an Dritte benutzen.

#### § 18 Einschaltung von Subunternehmern

Der Lieferant darf Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schulz FlexGroup einschalten oder austauschen. Schulz FlexGroup wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern oder verzögern.

FB 384



 Der Lieferant wird Subunternehmern sämtliche Pflichten auferlegen, die für ihn nach diesen Bedingungen und gegebenenfalls sonst mit Schulz FlexGroup getroffenen Vereinbarungen bestehen und die für die dem Subunternehmer übertragenen Aufgaben einschlägig sind.

### § 19 Abtretung

Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Lieferanten gegen Schulz FlexGroup ist ausgeschlossen. Die Anwendung von § 354a HGB bleibt unberührt; die Abtretung von Geldforderungen ist demnach trotz des Abtretungsverbots wirksam, jedoch kann Schulz FlexGroup nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung auch an den Lieferanten leisten. Im Fall eines wirksam vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung zur Abtretung als erteilt.

## § 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort.
- 2. Die für den Sitz von Schulz FlexGroup zuständigen Gerichte sind ausschließlich auch international zuständig, wenn der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB. Schulz FlexGroup ist berechtigt, auch vor anderen nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für den ggfs. abweichend vereinbarten Lieferort, zuständigen Gerichten zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Schulz FlexGroup GmbH Stand 03.04.2020